

Lizenzerteilung zur Führung des EMICODE®

Lizenznummer: 7172/24.02.97
Für das Produkt PALL-X EXTREME
auf Antrag vom 15.07.2016

unter Bezugnahme auf die Einstufung gemäß den nach § 10 der GEV-Zeichensatzung festgelegten Richtlinien wird namens der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V. für das oben genannten Produkt nach § 5 Abs. 4 der GEV-Zeichensatzung die Lizenz zur Führung des GEV-Zeichens



erteilt. Damit erfüllt das Produkt die rückseitig aufgeführten Kriterien.
Die Firma ist ordentliches Mitglied der GEV.

OM010 03.06.2026
Gültig bis 03.06.2031

Der Geschäftsführer
Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe,
Klebstoffe und Bauprodukte e.V.
Fischerstraße 2 · 40477 Düsseldorf

Voraussetzungen für die Vergabe von EMICODE®-Lizenzen

Das gemäß vorseitiger Lizenz eingestufte Produkt hat nach der Zeichensatzung und den Einstufungskriterien des Technischen Beirats der GEV u.a. den folgenden Kriterien zu genügen:

- Das Produkt entspricht allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Chemikalienrechtes und seiner Verordnungen.
- Das Produkt ist nach Definition der TRGS 610 lösemittelfrei, sofern es sich nicht um ein Oberflächenbehandlungsprodukt handelt. Soweit es einer GISCODE-Produktgruppe zuzuordnen ist, wird diese angegeben.
- Für das Produkt wird ein Sicherheitsdatenblatt erstellt, sofern nach lokalem Recht eine Verpflichtung hierzu besteht.
- KMR-Stoffe (krebserregende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe) der Kategorien 1A und 1B werden dem Produkt bei der Herstellung nicht aktiv zugesetzt (Ausnahmeregelungen siehe Kapitel 3.1.2.2 der GEV-Einstufungskriterien).
- Die Emissionsprüfung erfolgt nach der definierten GEV-Prüfmethode. Die VOC-Bestimmung wird dabei in einer Prüfkammer nach dem Tenax-Thermodesorptionsverfahren mit nachgeschalteter GC/MS-Analyse durchgeführt.
- Die Einstufung in EMICODE®-Klassen erfolgt entsprechend der Produktgruppe nach Erfüllung aller Anforderungen aus nachstehenden Tabellen. Zur Produktkennzeichnung ist die zutreffende EMICODE®-Klasse zu verwenden:

1) Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte

Parameter	EC 1 ^{PLUS}	EC 1	EC 2
	Max. zulässige Konzentration [µg/m³]		
TVOC nach 3 Tagen	≤ 750	≤ 1000	≤ 3000
TVOC nach 28 Tagen	≤ 60	≤ 100	≤ 300
TSVOC nach 28 Tagen	≤ 40	≤ 50	≤ 100
R-Wert basierend auf AgBB NIK-Werten nach 28 Tagen	≤ 1	≤ 1	-
Summe der nicht bewertbaren VOCs	≤ 40	-	-
Formaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Formaldehyd nach 28 Tagen	≤ 10	≤ 10	≤ 10
Acetaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Summe von Formaldehyd und Acetaldehyd	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm
Summe der flüchtigen karzinogenen Stoffe der Kat. 1A/1B nach 3 Tagen	< 10	< 10	< 10
Jeder flüchtige karzinogene Stoff der Kat. 1A/1B nach 28 Tagen	< 1	< 1	< 1

2) Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett, mineralische Böden und elastische Bodenbeläge

Parameter	EC 1 ^{PLUS}	EC 1	EC 2
	Max. zulässige Konzentration [µg/m³]		
Summe TVOC + TSVOC nach 28 Tagen	≤ 100 davon max. 40 SVOCs	≤ 150 davon max. 50 SVOCs	≤ 400 davon max. 100 SVOCs
R-Wert basierend auf AgBB NIK-Werten nach 28 Tagen	≤ 1	≤ 1	-
Summe der nicht bewertbaren VOCs	≤ 40	-	-
Formaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Formaldehyd nach 28 Tagen	≤ 10	≤ 10	≤ 10
Acetaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Summe von Formaldehyd und Acetaldehyd	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm
Summe der flüchtigen karzinogenen Stoffe der Kat. 1A/1B nach 3 Tagen	< 10	< 10	< 10
Jeder flüchtige karzinogene Stoff der Kat. 1A/1B nach 28 Tagen	< 1	< 1	< 1